



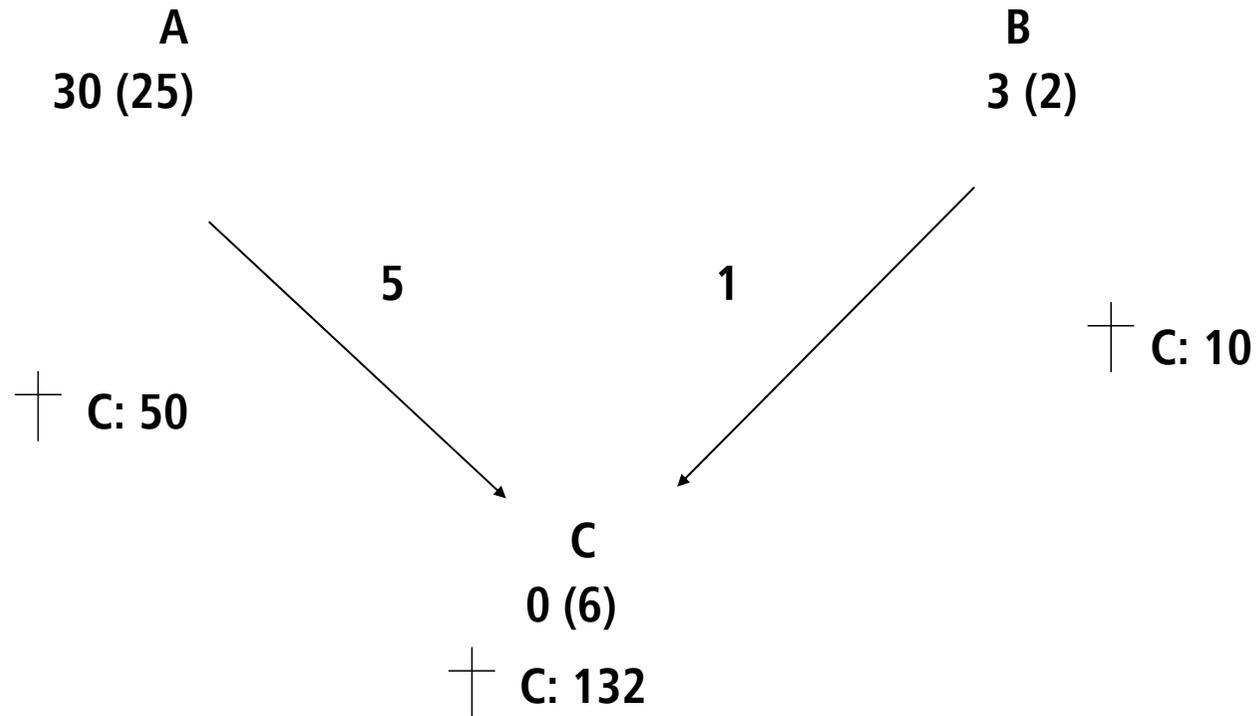
Leitgedanken der Rechtsordnung



- grundlegende, in allen Rechtsgebieten zentrale Prinzipien, Ziele und Wertungen

- Überblick über einige Leitgedanken der Rechtsordnung:
 - Gerechtigkeit
 - Rechtssicherheit und Schutz von Vertrauen
 - Verhältnismässigkeit und Interessenausgleich
 - Praktikabilität, Effizienz und Durchsetzbarkeit

Gerechtigkeit





Gesichtspunkte einer gerechten Ordnung



- Ulpian: *suum cuique tribuere*
- Gerechtigkeit als Gleichheit
 - absolute Gleichbehandlung (nach welchem Kriterium?)
 - relative Gleichbehandlung: Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandeln
- Berücksichtigung der Beitragsleistung
 - als absolute Grösse
 - gemessen an der Grösse des erbrachten Opfers
- Berücksichtigung des Bedürfnisses

Einzelfallgerechtigkeit vs. Regelfallgerechtigkeit (I/II)



- gerechte Entscheidung eines einzelnen Falles: Einzelfallgerechtigkeit
- generell-abstrakte Regeln: Regelfallgerechtigkeit
 - Gerechtigkeit: gleiche Entscheidung von gleich gelagerten Fällen
 - effiziente Lösung einer Vielzahl von Konflikten
 - "Steuerung" des Verhaltens der Normadressaten, nötigenfalls Durchsetzung/Sanktionierung
 - Ausrichtung des Verhaltens der Normadressaten an den generell-abstrakten Regeln
- Gesichtspunkte beim Aufstellen generell-abstrakter Regeln
 - Verallgemeinerung und Typisierung
 - offen formulierte, vage *versus* präzise, detaillierte Regeln

Einzelfallgerechtigkeit vs. Regelfallgerechtigkeit (II/II)



- Raum für Einzelfallgerechtigkeit bei der Anwendung generell-abstrakter Regeln

- Bindung der Gerichte und Behörden an das Recht
 - Rechtsetzung durch den Gesetzgeber (Politik): Entscheidung darüber, was gerecht und was ungerecht ist
 - Rechtsanwendung durch die Gerichte und Behörden (Rechtssystem): Entscheidung darüber, was rechtmässig und was unrechtmässig ist

- Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit, soweit das Gesetz dafür Raum lässt

Raum für Einzelfallgerechtigkeit im Rahmen gesetzlicher Vorschriften



Universität Zürich



- Generalklauseln
 - Ermessen (des Gerichts [Art. 4 ZGB] oder einer Behörde)
 - unbestimmte Rechtsbegriffe (z.B. "wichtige Gründe")

- Willkürverbot (Art. 9 BV)

- Rechtsmissbrauchsverbot (Art. 2 Abs. 2 ZGB, Art. 9 BV)